

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

»951 |

Berlin, **17. Juli 1951**| **Nr.85**

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 51	Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.....	675
12. 7. 51	Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	677
12. 7. 51	Verordnung über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind	681
12.7.51	Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten ;	683
12.7.51	Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten	684
11. 7. 51	Preisverordnung Nr. 170 — Verordnung über die Entgelte für Beförderungsleistungen mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen zu den III. Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Berlin 1951	685

Verordnung

über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Juli 1951

In der Deutschen Demokratischen Republik gehen Wissenschaft und Kunst mit Unterstützung des Volkes und der Regierung einer neuen Blüte entgegen. Im gleichen Maße entfaltet sich das öffentliche Erziehungs- und Gesundheitswesen. In Westdeutschland dagegen dienen Wissenschaft und Kunst immer mehr der Remilitarisierung und der Entfesselung eines neuen Krieges; die Ausgaben für Erziehungs- und Gesundheitswesen werden ständig herabgesetzt. Damit verschlechtern sich die materiellen Lebensbedingungen der für den Frieden und für die Erhaltung der deutschen Kultur kämpfenden Intelligenz in Westdeutschland.

Den Wissenschaftlern, Künstlern, Lehrern, Erziehern und Ärzten, die sich durch ihr erfolgreiches und aufopferndes Wirken um den friedlichen Aufbau verdient gemacht haben, bringt unser Volk Dank und Anerkennung entgegen.

Zur weiteren Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der in Wissenschaft, Kunst, Erziehung und Gesundheitswesen tätigen Menschen wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik daher folgendes verordnet;

§ 1

Für die Intelligenz an den wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik wird über den Rahmen der Sozialversicherung hinaus eine zusätzliche Altersversorgung eingeführt.

§ 2

Als Angehörige der wissenschaftlich tätigen Intelligenz gelten:

- a) hauptberuflich tätige Hochschullehrer, Leiter und hauptberuflich tätige Wissenschaftler an den Akademien, Instituten, wissenschaftlichen

Bibliotheken und Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Verlagsleiter, Chefredakteure, Cheflektoren;

- b) Verwaltungsdirektoren an Akademien, Universitäten, Hochschulen und bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen, Herstellungsleiter in bedeutenden volkseigenen Verlagen;
- c) besonders qualifizierte Feinmechanikermeister, Mechanikermeister, Präparatoren, Garteninspektoren und Gartenmeister an Universitäts- und Hochschulinstituten sowie an anderen bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen.